

Neue Maßnahmen im chinesischen Zwangsvollstreckungsrecht: Einschränkungen im privaten und wirtschaftlichen Leben der Vollstreckungsschuldner

TIAN Mei¹

Seit der Revision des „Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China“ (ZPG) im Jahr 2007, bei der vor allem das Zwangsvollstreckungsrecht geändert wurde, hat das Oberste Volksgericht verschiedene justizielle Interpretationen erlassen, um die Anwendung dieser neuen Vollstreckungsmaßnahmen des § 255 ZPG praxistauglich zu machen.² Nach dieser Vorschrift können die Volksgerichte bestimmte Maßnahmen ergreifen, wenn Vollstreckungsschuldner ihre Pflichten nicht erfüllen, die in Rechtsurkunden festgesetzt sind. So kann es die Ausreise von Vollstreckungsschuldnern beschränken, sie in Verzeichnissen von Kreditauskunftssystemen aufnehmen und über die Medien Informationen zur Nichterfüllung der Pflichten bekanntmachen. Hierbei sind diese drei Bestimmungen von Bedeutung:

1. „Einige Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Behandlung von Einwänden bei Informationen der Plattform für die landesweite Informationssuche zu Vollstreckungsschuldnern bei den Gerichten“ (OVG-Bestimmungen 2009)³
2. „Einige Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Beschränkung einer Höchstgrenze für Ausgaben für Vollstreckungsschuldner“ (OVG-Bestimmungen 2010)⁴
3. „Einige Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Bekanntmachung von Informationen einer Namensliste über kreditwürdige Vollstreckungsschuldner“ (OVG-Bestimmungen 2013)⁵

¹ Frau TIAN Mei studiert Modern East Asian Studies an der Goethe Universität in Frankfurt am Main. Der Beitrag entstand während eines Praktikums im Chinareferat des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg.

² So auch die Aussage von ZHANG Genda [张根大], Vizeleiter der Vollstreckungskammer des Obersten Volksgerichts auf einer Pressekonferenz am 19.7.2013; siehe 《最高人民法院关于公布失信被执行人名单信息的若干规定》的新闻发布会 [Pressekonferenz zu „Einigen Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Bekanntmachung von Informationen einer Namensliste über kreditwürdige Vollstreckungsschuldner“], Protokoll der Pressekonferenz einsehbar unter <<http://legal.people.com.cn/GB/51654/363283/366865/>> (zuletzt eingesehen am 17.12.2013).

³ Chinesisch-deutsche Fassung in diesem Heft, S. 349.

⁴ Chinesisch-deutsche Fassung in diesem Heft, S. 351.

⁵ Chinesisch-deutsche Fassung in diesem Heft, S. 354.

I. OVG-Bestimmungen 2009

1. Hintergrund

Zur Bekanntmachung von Vollstreckungsschuldnern hat das Oberste Volksgericht im März 2009 eine internetbasierte Plattform zur „Landesweiten Informationssuche zu Vollstreckungsschuldnern bei den Volksgerichten“⁶ eingerichtet,⁷ die es ermöglicht, Schuldner nach Namen oder Personalausweisnummer bzw. der Gewerbescheinnummer zu suchen, gegen die ein Vollstreckungsverfahren läuft. Ein Blick auf die Internetplattform zeigt, dass folgend Informationen abrufbar sind: Name, Personalausweisnummer, Vollstreckungsgericht, Datum der Falleröffnung, Aktenzeichen, Gegenstandswert, Stand der Vollstreckung und Anzahl der Abrufe des Eintrags. Genauere Regelung über den Umfang der Informationen, die Zuständigkeit für die Sammlung der Informationen und ein Verfahren, das Vollstreckungsschuldner ermöglicht, gegen den Eintrag in der Datenbank Einwände zu erheben, enthalten die OVG-Bestimmungen 2009, die im Folgenden erläutert werden.

2. Umfang und Zuständigkeit für die Sammlung der Informationen

In den §§ 1 und 2 der OVG-Bestimmungen 2009 heißt es, dass Informationen über Vollstreckungsschuldner von allen Vollstreckungsgerichten gesammelt und in der internetbasierten Plattform des Obersten Volksgerichts zentral verwaltet, gespeichert und der Öffentlichkeit über dessen Internetseite zugänglich gemacht werden. Über den Umfang und den Inhalt der Informationen entscheidet das Oberste Volksgericht.

Weiterhin legen die OVG-Bestimmungen 2009 in § 3 fest, dass die Mitarbeiter für die Sammlung

⁶ 全国法院被执行人信息查询.

⁷ Zugang zur Plattform unter <<http://zhixing.court.gov.cn>> (zuletzt eingesehen am 17.12.2013).

und Richtigkeit der Daten verantwortlich sind, welche die Vollstreckungsfälle bearbeiten.

3. Einwände gegen den Eintrag

Die §§ 4 bis 7 OVG-Bestimmungen 2009 wenden sich dem Hauptgegenstand dieser Bestimmungen zu und definieren den Umfang der Einwände und den Prozess der Prüfung der Einwände. Außerdem nennt § 6 OVG-Bestimmungen 2009 Rechtsbehelfe, mit dem Antragsteller Einspruch gegen eine Eintragung im Generellen und gegen eine Eintragung falscher Informationen im Speziellen erheben können.

§ 4 OVG-Bestimmungen 2009 legt fest, dass „betroffene Personen“, die Einwände gegen eingetragene Informationen haben, diese in einer schriftlichen Form mit Beweismaterialien beim Vollstreckungsgericht erheben müssen.⁸

Nach Erhalt des schriftlichen Einwands muss das Vollstreckungsgericht dem Antragsteller innerhalb von sieben Tagen das Ergebnis der Prüfung mitteilen und gegebenenfalls Informationen in der Datenbank ebenfalls in diesem Zeitraum korrigieren, § 5 OVG-Bestimmungen 2009.

Falls das Vollstreckungsgericht den schriftlichen Einwand nicht fristgerecht bearbeitet oder der Antragsteller nicht mit dem Ergebnis der Prüfung einverstanden ist, kann dieser das nächsthöhere Gericht um eine Überprüfung des Ergebnisses bitten, § 6 OVG-Bestimmungen 2009. Dieser Antrag muss schriftlich und mit der Vorlage von Beweismaterialien erfolgen. Nach § 7 OVG-Bestimmungen 2009 kann demnach das nächsthöhere Gericht das Vollstreckungsgericht bei bestehender Beweislage dazu verpflichten, fehlerhafte oder fehlende Informationen zu korrigieren, oder auch die Akte zur Prüfung an sich ziehen. Das nächsthöhere Gericht muss dem Antragsteller ebenfalls innerhalb von sieben Tagen das Ergebnis der Prüfung mitteilen.

II. OVG-Bestimmungen 2010

1. Hintergrund

Als weitere Maßnahme hat das Oberste Volksgericht am 17.5.2010 „Einige Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Beschränkung einer Höchstgrenze für Ausgaben für Vollstreckungsschuldner“ eingeführt, die es ermöglichen, bestimmten Vollstreckungsschuldnern eine Ausgabenhöchstgren-

ze aufzuerlegen. So sollen durch die OVG-Bestimmungen 2010, die am 1.10.2010 in Kraft traten, die Effizienz von Vollstreckungsmaßnahmen gesteigert und Vollstreckungsschuldner mit wirkungsvollen Sanktionen unter Druck gesetzt werden, um so eine Pflichterfüllung durchzusetzen. Laut Informationen eines Zuständigen der Vollstreckungskammer des Obersten Volksgerichts wurden bei der Konzipierung der OVG-Bestimmungen 2010 die Erfahrungen und Hindernisse lokaler Volksgerichte bei ihren Vollstreckungsarbeiten einbezogen. Diese hatten bereits zuvor auf lokaler Ebene Höchstgrenzen für Ausgaben bei Vollstreckungsschuldnern festgesetzt, um die Durchsetzungskraft von Vollstreckungen zu verstärken.⁹

2. Voraussetzungen

Voraussetzung für die Auferlegung einer Ausgabenhöchstgrenze ist nach § 1 der OVG-Bestimmungen 2010 die Nichterfüllung der Pflichten innerhalb einer zeitlichen Frist seitens der Vollstreckungsschuldner.

3. Verfahren

a. Antrag

Dabei schreiben die OVG-Bestimmungen 2010 in § 4 vor, dass der Antrag für eine Ausgabenbegrenzung entweder schriftlich gestellt werden muss oder das Volksgericht von Amts wegen entscheiden kann.

b. Anordnung und weitere Maßnahmen des Gerichts

Bei Beschluss einer Ausgabenbegrenzung muss gemäß § 5 OVG-Bestimmungen 2010 der Gerichtspräsident eine Anordnung für eine Ausgabenbegrenzung ausstellen. Diese Anordnung muss Datum, Gegenstand und rechtliche Folgen einer Ausgabenbegrenzung enthalten.¹⁰

Volksgerichte können gemäß § 6 OVG-Bestimmungen 2010 nach Bedarf Einheiten eine schriftliche Aufforderung zur Unterstützung zustellen. Darunter sind laut Aussagen des Zuständigen des Vollstreckungsamts des Obersten Volksgerichts „Orte des Konsums“, Banken sowie für Boden, Steuern,

⁸ Welche Personen antragsberechtigt sind, ist nicht klar. Denkbar ist, dass Einwände sowohl vom Vollstreckungsschuldner selbst, als auch vom Vollstreckungsgläubiger oder – soweit es sich um verschiedene Personen handelt – von dem, der die Vollstreckung beantragt hat, vorgebracht werden können. Dabei können Einwände erhoben werden gegen nicht verzeichnete relevante Informationen, gegen ungenaue Informationen und gegen nicht unverzüglich herausgegebene Informationen.

⁹ Im Interview zwischen einem Xinhua-Reporter und einem Zuständigen des Vollstreckungsamts des Obersten Volksgericht werden leider keine genauen Angaben zu den lokalen Volksgerichten gemacht. Siehe最高人民法院就《限制被执行人高消费的若干规定》答问 [Fragen und Antworten zu „Einigen Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Beschränkung einer Höchstgrenze für Ausgaben für Vollstreckungsschuldner“], im Internet einsehbar unter <http://www.court.gov.cn/xwzx/yw/201007/t20100715_7699.htm> (zuletzt eingesehen am 17.12.2013).

¹⁰ Ob der Vollstreckungsschuldner von der Verhängung dieser Anordnung informiert werden muss und in welchem zeitlichen Rahmen eine Benachrichtigung stattfinden soll, wird leider nicht in § 5 angeführt.

Industrie und Handel zuständige Behörden zu verstehen.¹¹ Außerdem kann diese Anordnung auch über die Medien der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden. Die anfallenden Kosten für die Bekanntmachung trägt der Vollstreckungsschuldner, § 7 OVG-Bestimmungen 2010.

4. Wirkung der Anordnung

a. Von der Ausgabenbegrenzung betroffene Handlungen; Ausnahmen

In § 3 der OVG-Bestimmungen 2010 wird eine nicht abschließende Liste an Handlungen aufgeführt, die durch eine Ausgabenbegrenzung eingeschränkt werden, indem diese nicht mit eigenem Vermögen getätigt werden dürfen:¹² (1) Sitzplatzbuchungen einer höheren als der zweiten Klasse bei Verkehrsmitteln;¹³ (2) Durchführung hoher Konsumausgaben an Orten wie Hotels, Nachtclubs und Golfanlagen; (3) Kauf von Immobilien, Neuerrichtung, Erweiterung und kostspielige Renovierung von Wohnraum; (4) Miete teurer Räume zu Arbeitszwecken; (5) Kauf von nicht betriebsnotwendigen Fahrzeugen; (6) Reisen, Urlaub; (7) Privatschulbesuch von Kindern; (8) Kauf von Versicherungs- und Vermögensverwaltungsprodukten mit hohen Prämien; (9) andere, nicht für die Lebenshaltung und die Arbeit notwendige hohe Ausgaben. Ausgenommen von der Beschränkung sind die oben genannten Handlungen dann, wenn der Vollstreckungsschuldner das Gericht von ihrer Notwendigkeit für die Aufrechterhaltung der Lebenshaltung oder des Betriebs überzeugen kann, § 8 OVG-Bestimmungen 2010.¹⁴

b. Rechtsfolge bei Verstößen gegen die Anordnung der Ausgabenbegrenzung

Rechtsfolgen für Vollstreckungsschuldner bei einem Verstoß gegen die Anordnung einer Ausgabenbegrenzung regelt § 11 OVG-Bestimmungen 2010. Demnach können gemäß § 102 ZPG a.F. (= § 111 ZPG n.F.) Verstöße gegen die Anordnung mit Haft oder Geldbuße sanktioniert werden, wobei es sich bei § 11 OVG-Bestimmungen 2010 um eine Rechts-

folgenverweisung handelt, die Voraussetzungen des § 102 ZPG a.F. (= § 111 ZPG n.F.) also nicht mehr zu prüfen sind.¹⁵ Nach § 11 Abs. 2 der OVG-Bestimmungen 2010 können Volksgerichte auch gegen zur Unterstützung verpflichtete Einheiten¹⁶ gemäß § 103 ZPG a.F. (= § 114 ZPG n.F.) Geldbußen verhängen, wenn sie nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung zur Unterstützung bei der Vollstreckung besagten Vollstreckungsschuldnern weiterhin Handlungen mit hohen Ausgaben gestatten.

Darüber hinaus schreibt § 10 OVG-Bestimmungen 2010 die Errichtung von Telefonen oder Postfächern zum Zweck einer öffentlichen Anzeigerrichtung bei Verstößen der Vollstreckungsschuldner gegen die Ausgabenbegrenzung vor.¹⁷

5. Zurücknahme der Ausgabenbegrenzung

Zuletzt nennt § 9 der OVG-Bestimmungen 2010 drei Voraussetzungen für eine Zurücknahme der Ausgabenbegrenzung: erstens, wenn der Vollstreckungsschuldner „zuverlässige und wirksame Sicherheiten zur Verfügung stellt“; zweitens, wenn dieser das Einverständnis des Vollstreckungsgläubigers hat; drittens, bei vollständiger Erfüllung der Pflichten. Das Volksgericht muss alle beteiligten Medien über die Zurücknahme der Anordnung der Ausgabenbegrenzung in Kenntnis setzen und diese Zurücknahme über diese Medien bekanntgeben.

III. OVG-Bestimmungen 2013

1. Hintergrund

Als weitere Maßnahme hat das Oberste Volksgericht am 1.7.2013 „Einige Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Bekanntmachung von Informationen einer Namensliste über kreditwürdige Vollstreckungsschuldner“ verabschiedet, die am 1.10.2013 in Kraft traten. Damit reagiert das Oberste Volksgericht auf die Schwierigkeiten lokaler Volksgerichte bei der Durchsetzung der OVG-Bestimmungen 2010.¹⁸ Zwar seien Maßnahmen zur Ausgabenbegrenzung für Vollstreckungsschuldner

¹¹ Siehe 最高法院就《限制被执行人高消费的若干规定》答问 [Fragen und Antworten zu „Einigen Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Beschränkung einer Höchstgrenze für Ausgaben für Vollstreckungsschuldner“] (Fn. 5).

¹² Bei Einheiten, deren Höchstkonsum begrenzt wurde, dürfen diese Einheit, der gesetzliche Repräsentant, der Hauptverantwortliche oder der direkt für die Beeinträchtigung der Forderungserfüllung Verantwortliche die obengenannten Handlungen nicht mit dem Vermögen der Einheit durchführen.

¹³ Es werden Luft-, Schifffahrt und Eisenbahnverkehr aufgelistet.

¹⁴ Nach Erhalt einer Genehmigung dürfen diese Handlungen vom Vollstreckungsschuldner durchgeführt werden. Wie dieser Antrag genau aussehen soll und welche Beweise vom Vollstreckungsschuldner dem Gericht vorgebracht werden müssen, wird leider in § 8 nicht genau angeführt.

¹⁵ Dies ergibt sich daraus, dass § 11 OVG-Bestimmungen 2010 „Konsumhandlungen des Vollstreckungsschuldners, welche gegen die Anordnung der Höchstgrenze für Ausgaben verstoßen“ als Handlung gemäß § 102 Nr. 6 ZPG a.F. (= § 111 Nr. 6 ZPG n.F.) definiert.

¹⁶ Siehe oben unter II 3 b.

¹⁷ Leider versäumt dieser Artikel, Bestrafungen gegen Falschanzeige zu formulieren. Zum einen wird die Öffentlichkeit auf dieser Weise vor willkürlichen Anschuldigungen und Diffamierungen zurückgehalten und Vollstreckungsschuldner würden durch diesen Zusatz geschützt werden. Zum anderen wäre eine Bestrafung der Öffentlichkeit kontraproduktiv, da sie zur Abschreckung führt und somit die Effektivität der öffentlichen Aufsicht einschränken würde.

¹⁸ Siehe 全国首张限制高消费令无下文 法院称执行难 [Die landesweite erste Anordnung zur Höchstgrenze für Ausgaben ohne Fortsetzung: Die Schwierigkeit der Gerichte bei Vollstreckungen], einzusehen unter <<http://politics.people.com.cn/GB/18105649.html>> (zuletzt eingesehen am 17.12.2013).

durch die OVG-Bestimmungen 2010 geregelt, ihre Durchsetzung aber scheitert an mangelndem Austausch und fehlendem zentralen Zugang zu den Informationen über Vollstreckungsschuldner.¹⁹ Letztlich seien die Bestimmungen 2010 ineffizient als Druckmittel, um eine Pflichterfüllung der Vollstreckungsschuldner zu erreichen.²⁰ Deshalb müsse zum einen eine zentrale Datenbank mit allen relevanten Informationen aufgebaut werden; zum anderen müsse die Weiterleitung und Verteilung dieser Informationen an Regierungsabteilungen, Finanz- und Kreditinstitute gewährleistet werden, um so ein effizientes Kontroll- und Kreditwürdigkeitssystem zu erreichen.²¹

Das Volksgericht Yuhui, Provinz Anhui, hat als erstes Volksgericht in der Volksrepublik China eine Liste der kreditunwürdigen Vollstreckungsschuldner auf seiner Homepage veröffentlicht. Bisher beinhaltet die Liste elf Vollstreckungsfälle aus den Jahren 2009 bis 2013, darunter befinden sich drei Firmen und acht natürliche Personen.²² Die veröffentlichten Informationen enthalten Name bzw. Bezeichnung der Organisation und Organisationscode, Geschlecht, Alter und Personalausweisnummer, Vollstreckungsaktenzeichen, Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung, zuständiges Vollstreckungsgericht sowie Referenznummer der Dokumente der Vollstreckung. Außerdem sind genaue Informationen, wie z.B. der Name des Gläubigers, die Höhe der Forderung, der aktuelle Stand der Schuldentilgung und die zu begleichende Restsumme aufgelistet.²³ Damit stehen diese Informationen im Einklang mit dem in § 4 der OVG-Bestimmungen 2013 definierten Informationsumfang. Des Weiteren sollen diese Informationen rechtzeitig an relevante Regierungsabteilungen, Finanz- und Kreditinstitute weitergeleitet werden, um eine wirkungsvolle „Kreditwürdigkeitsbestrafung“ umsetzen zu können.²⁴

¹⁹ A.a.O.

²⁰ A.a.O.

²¹ A.a.O.

²² Siehe 禹会法院公布第一批失信被执行人名单信息 [Die erste Bekanntmachung von Informationen einer Namensliste über kreditunwürdige Vollstreckungsschuldner durch das Volksgericht in Yuhui], einzusehen unter <<http://www.chinacourt.org/article/detail/2013/10/id/1103839.shtml>> (zuletzt eingesehen am 17.12.2013).

²³ Siehe 蚌埠市禹会区人民法院关于公布第一批失信被执行人信息的公告 [Einige Bestimmungen des Volksgericht des Bezirks Yuhui der Stadt Bangbu zur Bekanntmachung von Informationen einer Namensliste über kreditunwürdige Vollstreckungsschuldner], einzusehen unter <<http://yhqfy.chinacourt.org/public/detail.php?id=3906>> (zuletzt eingesehen am 17.12.2013).

²⁴ Siehe 最高法院将收集公布第一批“失信者黑名单” [Das Oberste Volksgericht wird die erste Namensliste über kreditunwürdige Vollstreckungsschuldner sammeln und bekanntgeben], einzusehen unter <http://news.xinhuanet.com/legal/2013-10/01/c_117580073.htm> (zuletzt eingesehen am 17.12.2013).

Unter „Kreditwürdigkeitsbestrafung“ ist laut ZHANG Genda die Einschränkung des finanziellen Spielraums und der geschäftlichen Glaubwürdigkeit der Vollstreckungsschuldner durch Maßnahmen wie Bekanntgabe in den Medien, Verbot von Kreditvergabe durch Kreditinstitute, Einfrieren von Vermögenswerten. Damit soll finanzieller und gesellschaftlicher Druck erzeugt werden, der den Vollstre-

2. Voraussetzungen

Als Voraussetzung für die Aufnahme in die Liste der kreditunwürdigen Vollstreckungsschuldner und für eine Durchführung einer „Kreditwürdigkeitsbestrafung“ nennt § 1 der OVG-Bestimmungen 2013 eine nicht abschließende Liste an Voraussetzungen: (1) bei Behinderung der Vollstreckung durch Gewalt, Drohung oder gefälschte Beweise; (2) bei versuchter Vollstreckungsumgehung durch „falsche“ Prozesse und Schiedsverfahren, oder Vermögenstransfer und -übertragung; (3) bei Verstoß gegen die „Vermögensberichtssordnung“; (4) bei Verstoß gegen die Anordnung zur Ausgabenbegrenzung; (5) bei Widersetzen gegen die Erfüllung und Vollstreckung einer Vergleichsvereinbarung; (6) bei sonstiger Nichterfüllung von Pflichten aus Rechtsurkunden.

3. Verfahren

Das Verfahren zur Aufnahme in diese Liste wird in § 2 OVG-Bestimmungen 2013 festgelegt. Wenn der Vollstreckungsschuldner gegen § 1 OVG-Bestimmungen 2013 verstößt, kann entweder der Vollstreckungsgläubiger die Aufnahme des Vollstreckungsschuldners beim Volksgericht beantragen, oder das Volksgericht entscheidet von Amts wegen. Bei Aufnahme des Vollstreckungsschuldners in die Liste muss das Volksgericht dem Vollstreckungsschuldner dies in einem schriftlichen Beschluss mitteilen. Dieser Beschluss ist ab dem Tag der Erstellung wirksam und muss auf die „Risiken“ einer Aufnahme in die Liste hinweisen.

4. Umfang der Informationen und Wirkung der Aufnahme in die Namenliste

§ 4 OVG-Bestimmungen 2013 definiert den Informationsumfang der Liste. Bei einer juristischen Person oder einer Organisation müssen Bezeichnung, Organisationscode und Namen des gesetzlichen Repräsentanten oder der verantwortlichen Person eingetragen werden. Bei einer natürlichen Person müssen Name, Geschlecht, Alter und Personalausweisnummer eingetragen werden. Außerdem müssen Daten der Vollstreckung, z.B. die Referenznummer der Dokumente der Vollstreckung, das Vollstreckungsaktenzeichen, der Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung und das Vollstreckungsgericht verzeichnet sein. Zusätzlich sind die zu erfüllenden Pflichten und der Status der Pflichterfüllung einzutragen.²⁵

ckungsschuldner letztlich zur Pflichterfüllung zwingt. Das Protokoll der Pressekonferenz ist einsehbar unter <<http://legal.people.com.cn/GB/51654/363283/366865/>> (zuletzt eingesehen am 17.12.2013).

²⁵ Der Umfang dieser Informationen kann erweitert werden, solange sie nicht Staatsgeheimnisse, gewerbliche Geheimnisse und Privatangelegenheiten Einzelner betreffen. Diese Informationen werden einheitlich in

§ 5 OVG-Bestimmungen 2013 bestimmt, dass Volksgerichte aller Stufen im Hinblick auf die Art und Weise der Bekanntgabe der Informationen Flexibilität genießen.²⁶ Zusätzlich haben Volksgerichte die Verpflichtung, relevante Einheiten zu informieren,²⁷ damit eine „Kreditwürdigkeitsbestrafung“ wirkungsvoll realisiert werden kann, § 6 OVG-Bestimmungen 2013.

5. Berichtigung der Namensliste; Löschung des Eintrags

Laut § 3 OVG-Bestimmungen 2013 können Einwände gegen eine Eintragung in die Liste vom Vollstreckungsschuldner schriftlich beim Volksgericht beantragt werden. Ebenfalls schränkt § 3 OVG-Bestimmungen 2013 den Personenkreis der Einwandsberechtigten auf den Vollstreckungsschuldner, den gesetzlichen Repräsentanten oder den Verantwortlichen ein.²⁸

Zuletzt legt § 7 OVG-Bestimmungen 2013 drei Voraussetzungen fest, bei der eine Löschung der Eintragung aus der Liste erfolgt: (1) wenn alle Pflichten des Vollstreckungsschuldners erfüllt worden sind; (2) wenn mit dem Vollstreckungsgläubiger eine vollstreckbare Vergleichsvereinbarung erzielt wurde und dieser die vollständige Pflichterfüllung bestätigt hat; und (3) wenn das Volksgericht vom Amts wegen das Ende der Vollstreckung verfügt.²⁹

IV. Fazit

Nach der Revision des Zivilprozessgesetzes hat das Oberste Volksgericht eine internetbasierte Plattform zur „Landesweiten Informationssuche zu Vollstreckungsschuldnern bei den Volksgerichten“ eingerichtet. In den OVG-Bestimmungen 2009 regelte das Oberste Volksgericht nicht die Grundlagen für,

sondern nur den Prozess bei Einwänden gegen Eintragungen in dieser Plattform.

Ein Jahr später erließ das Oberste Volksgericht mit den OVG-Bestimmungen 2010 eine weitere Maßnahme, um der Durchsetzungskraft der Vollstreckung Nachdruck zu verleihen. Die OVG-Bestimmungen 2010 regeln die hiermit eingeführte Möglichkeit einer Ausgabenbegrenzung für Vollstreckungsschuldner relativ umfassend, nämlich

- das Antragsverfahren für die Anordnung einer Ausgabenbegrenzung;
- die Wirkung und Rechtsfolge bei Verstoß gegen die Anordnung; und
- die Rücknahme der Anordnung.

Der Beschluss einer Ausgabenbegrenzung hat zum einen die Bekanntmachung derjenigen Personen oder Einheiten in den Medien und bei betreffenden Behörden zur Folge. Zum anderen dürfen diese Vollstreckungsschuldner bestimmte, in den OVG-Bestimmungen 2010 vorgeschriebene Ausgaben nicht mit dem eigenen Vermögen bzw. dem Vermögen der Einheit tätigen. Außerdem schreiben die OVG-Bestimmungen 2010 die Einrichtungen öffentlicher Briefkästen und Telefone zu Anzeigenzwecken und öffentlicher Überwachung bei Verstößen der Vollstreckungsschuldner vor. Auf diese Weise wird die Entwicklung hin zu einem umfassenden öffentlichen Überwachungssystem von Vollstreckungsschuldnern vom OVG unterstützt. Allerdings besteht durch die Bekanntmachung der Ausgabenbegrenzung über die Medien verbunden mit der Aufforderung an die Allgemeinheit, Verstöße telefonisch oder postalisch anzuzeigen, eine gewisse Gefahr, dass der Vollstreckungsschuldner willkürlichen Diffamierungen ausgesetzt ist. Der Verstoß gegen die Ausgabenbegrenzung wird laut OVG-Bestimmungen 2010 gemäß ZPG mit Haft oder Geldbuße sanktioniert. Bei schwerwiegenden Umständen, die zu einer Straftat führen, wird die strafrechtliche Verantwortung verfolgt. Wie diese Maßnahmen ausgeführt werden sollen, ist weder in den OVG-Bestimmungen 2010 noch im ZPG näher bestimmt.³⁰

Laut Angaben lokaler Volksgerichte scheiterte die Effektivität der Ausgabenbegrenzung trotz der Bemühungen des OVG an der Schwierigkeit ihrer Durchführung. Gründe hierfür seien zum einen ein mangelnder Austausch und zum anderen ein fehlender zentraler Zugang zu den Informationen über Vollstreckungsschuldner.³¹ So könnte es beispiels-

die Datenbank des Obersten Volksgerichts zusammengeführt und stehen der Öffentlichkeit ab dem 1.10.2013, dem Tag des Inkrafttretens der Bestimmungen 2013, zur Abfrage zur Verfügung.

²⁶ Das bedeutet, dass sie die Bekanntgabe der Informationen – abgesehen von einer Bekanntgabe durch das Internet – an die örtlichen Verhältnisse anpassen können und auf andere Methoden und Informationskanäle zugreifen können.

²⁷ In § 6 werden folgende Abteilungen und Einheiten explizit genannt: Regierungsabteilungen, Finanzaufsichtsorgane, Finanzorgane, Institutionseinheiten mit Verwaltungsfunktion, Branchenverbände und andere relevante Organe.

²⁸ Dies steht im Gegensatz zur § 4 OVG-Bestimmungen 2009, welcher den Kreis der einwandsberechtigten Personen auf „betroffene Personen“ definiert.

²⁹ Laut Aussage von ZHANG Genda auf einer Pressekonferenz am 19.07.2013 kann die Öffentlichkeit Informationen über den kreditunwürdigen Vollstreckungsschuldner nach der Löschung nicht mehr über das Internet abrufen. Die Ausnahme besteht jedoch darin, dass Kreditauskunftsorgane diese Informationen generell bis zu fünf Jahre speichern und als Grundlage für eine Überprüfung auf Kreditwürdigkeit verwenden dürfen. Diese Berechtigung wird einer Anordnung des Staatsrates der Volksrepublik China in der „Bestimmung zur Verwaltung des Kreditauskunftssektors“ § 16 festgeschrieben. Protokoll der Pressekonferenz einsehbar unter <<http://legal.people.com.cn/GB/51654/363283/366865/>> (zuletzt eingesehen am 17.12.2013).

³⁰ Beispielsweise könnten Verstöße nach ihrer Schwere differenziert und kategorisiert werden, wonach sich die Dauer der Haft und die Höhe der Geldbuße orientieren.

³¹ Siehe hierzu oben unter III 1.

weise schwierig für Banken sein, vor einer Kreditvergabe zu prüfen, ob eine Ausgabenbegrenzung beim Antragsteller vorliegt, damit gegebenenfalls eine Kreditvergabe rechtzeitig abgelehnt werden kann. Die Antwort des Obersten Volksgerichts ist der Erlass der OVG-Bestimmungen 2013, mit dem eine Namensliste über kreditunwürdige Vollstreckungsschuldner eingeführt wurde. Damit sind die OVG-Bestimmungen 2013 nach den OVG-Bestimmungen 2010, welche die Auferlegung einer Einschränkung der privaten Ausgaben ermöglichen, eine weitere Maßnahme, das Privatleben und den wirtschaftlichen Spielraum Einzelner einzuschränken. Die OVG-Bestimmungen 2013 verpflichten lokale Gerichte nicht nur, detaillierte Informationen der kreditwürdigen Vollstreckungsschuldner über Medien bekanntzugeben und diese Informationen an die zentrale Datenbank des Obersten Volksgerichts weiterzuleiten. Vielmehr sind die lokalen Gerichte zur Weitergabe der Informationen an für Boden, Steuern, Industrie und Handel zuständige Behörden, Kredit- und Finanzinstitute verpflichtet, um eine „Kreditwürdigkeitsbestrafung“³² durchsetzen zu können. Des Weiteren werden diese Informationen laut Aussagen des Obersten Volksgerichts nach ihrer Löschung aus der Datenbank bis zu fünf Jahre gespeichert, um als Referenz für eine Überprüfung der Kreditwürdigkeit zu dienen.

Insgesamt weist der Prozess zum Aufbau eines umfassenden Kreditwürdigkeitssystems von 2009 bis 2013 zwei wesentliche Merkmale auf. Erstens werden die OVG-Bestimmungen nicht nur konkreter in den Formulierungen der Regulierungen, sondern unterstreichen den Versuch des Obersten Volksgerichts, durch Drohung mit einer Rufschädigung und Einschränkung in das private und wirtschaftliche Leben der Vollstreckungsschuldner die Vollstreckung in ihrer Effizienz steigern zu wollen. Dabei werden die Rechte und der Schutz der Vollstreckungsschuldner weitgehend unberücksichtigt gelassen. Zweitens spiegelt die Entwicklung von 2009 bis 2013 zudem die fehlende Erfahrung und den experimentellen Charakter der chinesischen Judikative wider, indem die Ineffizienz der einen OVG-Bestimmung durch das Inkrafttreten einer nächsten kompensiert wird.

³² Siehe Fn. 24.